

Landschaftsschutzgebiete in den hessischen Weinbaugebieten

1. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden die Länder aufgefordert, den Schutz, die Pflege und die Entwicklung besonders wertvoller Teile von Natur und Landschaften sicherzustellen. Hierzu gehören die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate und Biotopverbundflächen.

Im neuen digitalen Weinbaustandortatlas Hessen sind die Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Der Bereich der Naturschutzgebiete kann in dieser Darstellung vernachlässigt werden, da nur kleinere Teile in den hessischen Weinbaugebieten davon betroffen sind. In den Bereichen, in denen die Naturschutzgebiete über dem Bereich der abgegrenzten Weinbaugebiete liegen, hat der Weinbau leider keine Bedeutung mehr. Hier ist der Weinbau meistens bereits aufgegeben worden. Hauptsächlich sind dies die Gebiete zwischen der Ruine Ehrenfels und Assmannshausen sowie der Bereich um Lorch und Lorchhausen und in den aufgegebenen Bereichen des Weikersberges bei Kiedrich. An der Hessischen Bergstraße finden wir auch nur im Bereich der extremen Steillagen Überlagerungen, die bei dieser Betrachtung vernachlässigt werden können.

Im nachfolgenden Text soll hauptsächlich der Bereich der Landschaftsschutzgebiete angesprochen und erörtert werden, da diesen Bereichen eine größere Bedeutung zukommt.

Diese Gebiete werden im Naturschutzgesetz wie folgt definiert:

- 1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
 - wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
- 2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des Paragraphen 1 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Paragraph 16 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Verfahren für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist dem der Ausweisung von Naturschutzgebieten ähnlich. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jeder mündige Bürger. Nach dem Antrag wird die Schutzwürdigkeit durch ein wissenschaftliches Gutachten überprüft und ggf. festgestellt. Die schutzwürdigen Bereiche werden je nach Schutzziel, z. B. Trockenstandorte o. ä., in eine Karte übertragen. Auf der Grundlage des Gutachtens und der Kartierung wird ein Verordnungsentwurf erstellt.

Zu diesem Verordnungsentwurf findet eine schriftliche Anhörung statt. Zu Stellungnahmen

* Dipl.-Ing. C. Presser (e-mail: c.presser@rpd.hessen.de), Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt Eltville, Wallufer Straße 19, D-65343 Eltville.

werden die Naturschutzverbände sowie die „Träger öffentlicher Belange“ gehört. Das sind alle von der beabsichtigten Unterschutzstellung betroffenen Behörden und Institutionen. Hierzu zählen z. B. die Gemeinden, Landkreise, die Weinbauverbände und das Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville. Die Gemeinden machen den Verordnungsentwurf in der Regel öffentlich bekannt, damit auch die betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über das Vorhaben informiert werden und eventuelle Bedenken oder Anregungen äußern können.

Nach der schriftlichen Anhörung setzt das Regierungspräsidium Darmstadt einen mündlichen Erörterungstermin fest. Hier können alle Beteiligten bzw. Betroffenen nochmals ihre Vorstellungen zu der Schutzgebietsausweisung vortragen. Die Naturschutzverwaltung wägt im Anschluss an den Termin alle Erfordernisse des Schutzzweckes ab und entscheidet abschließend über den Verordnungsinhalt und die endgültige Abgrenzung. Die Verordnung wird dann im Staatsanzeiger für das Land Hessen verkündet und tritt danach für jeden verbindlich in Kraft.

2. Ziele und Regeln der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

Ziel ist es, nach den vorgenannten rechtlichen Grundlagen und Instrumentarien bestimmte Flächen als Schutzgebiete auszuweisen und damit ihre Erhaltung als ökologisch wertvolle Gebiete innerhalb des geplanten flächendeckenden Biotopverbundsystems zu sichern.

Sie dienen dem Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen in ihren natürlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Hier können Flächen als weitergehende Bereiche dann auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Hierauf soll aber an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Die Ziele sind in dem rechtlichen Bereich klar definiert und dienen dem Zweck, die Landschaft zu erhalten. Somit muss versucht werden, eine Verbindung zwischen der Erhaltung der landschaftsprägenden Elemente, der Artenvielfalt im Bereich der Pflanzen und Tiere sowie dem Weinbau zu schaffen.

Diese Ziele kann man nur erreichen, wenn bestimmte Regeln eingehalten werden. Grundsätzlich sieht eine Verordnung keine in die normale Bewirtschaftung eingreifenden Verbote vor. Sie zählt verschiedene Maßnahmen und Handlungen auf, die nur mit Genehmigungen zulässig sind. Je

nach Schutzzweck kann es sich dabei um folgende Maßnahmen handeln:

- Errichtung und Änderung von Bauwerken, z. B. Weinbergshäuschen, Zäune etc.
- Aufbringen von größeren Mengen Erdreich
- Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Gebüsch und Bäumen
- Umbruchverbot von Grünland
- Maßnahmen im Bereich von Waldaußenrändern
- und einige weitere, die aber im Weinbau nicht von Bedeutung sind.

Eine Genehmigung für eine dieser Maßnahmen kann nur erteilt werden, wenn dadurch der Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder der Bestand des Schutzzweckes nicht gefährdet wird. Durch die Auflagen, die sich durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für Betroffene ergeben, entstehen in der Regel keine Entschädigungsansprüche. Denn die Einschränkungen halten sich in einem Rahmen, der nach der Sozialverträglichkeit des Eigentums den Nutzungsberechtigten zugemutet werden kann.

In den Bereichen der Landschaftsschutzgebiete in Hessen, die hauptsächlich weinbaulich genutzt

werden, entsteht lediglich ein Zielkonflikt im Beiseitigen von Hecken in Kernweinbaugebieten.

Die Genehmigungsanträge im Bereich von Erdauffüllungen konnten weitgehend entschärft werden, da die Winzer z. B. beim Erosionersatz nur noch eine Anzeige über das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville abgeben und keine komplizierten Bauanträge mehr stellen müssen. Begründet ist dies darin, dass zu einer guten fach-

lichen Praxis auch ein gewisser Bodenersatz in den Weinbergen nach dem Abräumen des Aufwuchses gehört. Dieser Sachverhalt konnte über die konstruktive Zusammenarbeit aller Betroffenen erzielt werden.

An dieser Stelle soll als gesonderter Punkt noch auf die Biotope nach Paragraph 15 d des Hessischen Naturschutzgesetzes eingegangen werden, da diese eine Besonderheit darstellen.

3. Biotope nach Paragraph 15 d des Hessischen Naturschutzgesetzes

Versteckte Biotope genießen den Schutz im Sinne des Paragraphen 15 d des Hessischen Naturschutzgesetzes. Diese Flächen sind allein aufgrund ihrer Qualität geschützt und nicht durch eine besondere Verordnung, wie z. B. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Diese geschützten Bereiche sind in der Örtlichkeit nicht durch ein Schild oder Ähnliches gekennzeichnet und somit für einen unerfahrenen Betrachter oft schwer als ein schützenswerter Bereich erkennbar.

Unter anderem gehören hierzu Sümpfe, Röhrichte, Verlandungsbereiche, Altarme, Teiche, Tümpel, Quellbereiche, naturnahe Bachabschnitte, natürliche Geröllhalden, Zwerg- und Wacholderstrauchheide, Borstgras und Trockenrasen, Trockenmauern, Hecken und landschafts-

prägende Bäume sowie Feucht- und Nasswiesen, Wälder und Gebüsch, trockenarme Standorte, Hohlwege, und ab einer gewissen Größenordnung auch Streuobstbestände. Auch können alte aufgelassene Kleingärten mit alten Spalierobstsorten zu diesen Bereichen gehören.

Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beinhaltet nur verschiedene Biotopformen, die in den hessischen Weinbaugebieten vorkommen und teilweise Bedeutung haben.

Sofern solche Biotopformen durch weinbauliche Erweiterungen berührt werden sollten, ist eine Befreiung dieser Bestimmungen des Paragraphen 15 d des Hessischen Naturschutzgesetzes durch die Obere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, erforderlich.

4. Konflikte

Sofern es sich bei einer Erweiterung von Weinbauflächen innerhalb der hessischen Weinbaugebiete nicht um Reb- oder Ackerflächen handelt, sondern etwa um Wiesenflächen, Brachen, Sukzessions- oder Gebüschflächen, die nicht nach Paragraphen 15 d des Hessischen Naturschutzgesetzes geschützt sind, bedarf es einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmi-

gung durch die Untere Naturschutzbehörde. Diese Genehmigungen sind gebührenpflichtig und werden an eine Ausgleichsmaßnahme gekoppelt, da Erweiterungen auf solchen Flächen nach dem Naturschutzgesetz Eingriffe darstellen, die ausgleichspflichtig sind. Sollten diese Eingriffe nicht ausgleichbar sein, werden solche Maßnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich zwischen den Winzern und den genehmigenden Behörden teilweise unterschiedliche Auffassungen und Bewertungen entwickelt haben und so Eingriffe erfolgen, die nicht als solche von der Winzerschaft bewertet oder angesehen werden. Besonders wenn es sich um Standorte innerhalb der geschlossenen Kernweinbaufläche handelt, die über einen gewissen Zeitraum als unbestockte Rebfläche innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzungen gelegen war, entstehen Konflikte. Oft sind jedoch Eingriffe oder Veränderungen bereits durchgeführt, und es sind nicht reversible Schäden entstanden. Dies führt oft zu Konflikten, da auf der einen Seite die sehr restriktiv weinbaulich abgegrenzte Fläche steht, die möglichst dem Weinbau auch weiterhin zur Verfügung stehen sollte. Auf der anderen Seite steht die Erhaltung und Ausweitung von Biotopvernetzungs-systemen. Zusätzlich werden die Probleme in den nächsten Jahren noch verstärkt werden, da die Zeit der Wiederbepflanzungsmöglichkeit im geltenden Europäischen Weinrecht von acht Jahren auf dreizehn Jahre heraufgesetzt wurde. Auch änderte man das „Flächenprinzip“ zum „Betriebsprinzip“. Somit kann ein Betrieb aus weinbaulicher Sicht alle Flächen, die innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung liegen, weinbaulich nutzen. Dies kann in einigen Fällen dem Naturschutz entgegenstehen. Dieser Eingriff könnte unter Umständen, wenn er von der Naturschutzbehörde festgestellt wurde, zu einer nicht unerheblichen Strafe führen. Zusätzlich wird nach der Eingriffs-/Ausgleichsverordnung ein bestimmbarer Ausgleich gefordert.

Als zusätzliches Konfliktpotenzial steht das Ziel der Weinbaupolitik, die hochwertigen Weinbergslagen in den Steillagen zu erhalten bzw. wieder einer weinbaulichen Nutzung zuzuführen. Hieran sind zwar teilweise auch die Naturschützer interessiert, da ein umweltschonender Weinbau auch Lebensräume für schützenswerte Tiere und Pflanzen darstellt. Hier

kann auch als Beispiel die alte Reptilienkartierung des Bundes (60er Jahre) angeführt werden, die deutlich macht, dass die aufgegebenen Weinbergslagen in den Steilhängen des Engtals des Rheins heute fast keinen Lebensraum mehr für Reptilien darstellen, da diese verbuscht sind. Dies ist ein Beweis, dass auch eine weinbauliche Nutzung Teil eines Biotopverbundes sein kann und den Lebensraum für wärmeliebende Reptilien sichert.

Daneben werden auch die Siedlungsbereiche, Straßen-, ICE-Trassenbau und die Versiegelung von Flächen zu einem immer größeren Problem. Flächen sind nicht vermehrbar, und es muss jeweils abgewogen werden, welche Nutzungsart Priorität genießen soll. Bei der Entscheidung müssen alle Aspekte berücksichtigt werden. Die Erhaltung der Kulturlandschaft im Bereich der beiden hessischen Weinbaugebiete dient einmal der Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie der Tradition des Weinbaus mit einem Bezug zur Natur und gleichzeitig der Erhaltung vieler sensibler Bereiche. Die Anpassung der weinbaulichen Flurbereinigung sei an dieser Stelle erwähnt. Im gleichen Zug ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass auch die Bereitschaft der Winzer, auf freiwilliger Basis einen umweltschonenden Weinbau ohne finanzielle Ausgleichszahlungen zu betreiben, umgesetzt wurde. Auf der anderen Seite steht das Entgegenkommen der Naturschützer z. B. ein vereinfachtes Verfahren bei der Erdauffüllung zu akzeptieren.

Abschließend ist festzustellen, dass es das Ziel aller Beteiligten ist und auch in der Zukunft sein muss, eine Synopse aus Erhaltung der Kulturlandschaft mit Weinbau und Biotopflächen zu erzielen. Es muss ein Aufeinanderzugehen in allen Bereichen sein. Aus diesem Grunde wird zum Beispiel zurzeit das Landschaftsschutzgebiet Taunus neu ausgewiesen, um alle Belange auch in der Zukunft sicher zustellen. Das vorrangige Ziel der geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Erhaltung der durch die weinbauli-

che und landwirtschaftliche Nutzung geprägten Kulturlandschaft.

Langfristiger Landschaftsschutz kann nur gelingen, wenn die „Landschaft“ auch weiterhin

ein Zusammenspiel aus allen Bereichen der Natur, des Weinbaus, der Landwirtschaft, der Siedlungsbereiche und der Naherholung darstellt.

5. Verzeichnis der zitierten Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, BGBl. Nr. 22: 1193 ff.

Hessisches Naturschutzgesetz vom 19. September 1980, GVBl. I., S. 309, in der Fassung vom 16. April 1996, GVBl. I: 145.

Hessische weinrechtliche Abgrenzungsverordnung vom 14. Juni 1983, GVBl. I: 78.